130



AMTSBLATT

DES LANDKREISES TIRSCHENREUTH

mit Veröffentlichungen von Behörden, Gerichten und Gemeinden des Landkreises

Nr. 20 a Tirschenreuth, den 20.05.2021 77. Jahrgang

<u>Inhaltsverzeichnis</u> Seite

Allgemeinverfügung

zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Tirschenreuth; Weitere Öffnungsschritte aufgrund eines rückläufigen Infektionsgeschehens Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV);

Zulassung weiterer Öffnungsschritte und weitergehender erleichternder Abweichungen gem. § 27 Abs. 1 und 2 der 12. BaylfSMV

Allgemeinverfügung

zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Tirschenreuth; Weitere Öffnungsschritte aufgrund eines rückläufigen Infektionsgeschehens

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BaylfSMV);

Zulassung weiterer Öffnungsschritte und weitergehender erleichternder Abweichungen gem. § 27 Abs. 1 und 2 der 12. BaylfSMV

Das Landratsamt Tirschenreuth erlässt auf Grund von § 27 Abs. 1 und 2 der 12. BaylfSMV (BayMBI. 2021, Nr. 171), die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 14.05.2021 (BayMBI 2021, Nr. 337) geändert worden ist, folgende

Allgemeinverfügung:

1. Im Landkreis Tirschenreuth werden

ab Freitag, 21.05.2021 um 00:00 Uhr

bezüglich der pandemiebedingten Einschränkungen folgende weitere Öffnungen, bzw. weitergehende erleichternde Abweichungen zugelassen:

1.1 Übernachtungsangebote von gewerblichen oder entgeltlichen Unterkünften, insbesondere von Hotels, Beherbergungsbetrieben, Jugendherbergen und Campingplätzen, auch zu touris-

- tischen Zwecken; zulässig sind im Rahmen des Übernachtungsangebots ferner gastronomische Angebote auch in geschlossenen Räumen sowie Kur-, Therapie- und Wellnessangebote gegenüber Übernachtungsgästen.
- 1.2 musikalische oder kulturelle Proben von Laien- und Amateurensembles, bei denen ein Zusammenwirken mehrerer Personen erforderlich ist.
- 1.3 Der Betrieb von Seilbahnen, Fluss- und Seenschifffahrt im Ausflugsverkehr, touristische Bahnverkehre, touristische Reisebusverkehre sowie die Erbringung von Stadt- und Gästeführungen, Berg-, Kultur- und Naturführungen im Freien sowie die Öffnung von Außenbereichen von medizinischen Thermen.
- 1.4 die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen im Sinne von § 23 Abs. 1 Satz 1 unter freiem Himmel mit festen Sitzplätzen für bis zu 250 Besucherinnen und Besucher.
- 1.5 kontaktfreier Sport im Innenbereich inklusive der Öffnung von Innenbereichen von Sportstätten sowie Kontaktsport unter freiem Himmel, ferner
 - a) unter freiem Himmel in Gruppen von bis zu 25 Personen;
 - b) auch in Fitnessstudios unter der Voraussetzung vorheriger Terminbuchung;
 - c) die Zulassung von bis zu 250 Zuschauern bei Sportveranstaltungen unter freiem Himmel mit festen Sitzplätzen.
- 1.6 die Öffnung von Freibädern für Besucherinnen und Besucher nach vorheriger Terminbuchung

Die oben genannten Öffnungen werden unter folgenden Nebenbestimmungen zugelassen:

- Übernachtungsgäste nach Nr. 1.1 müssen bei der Anreise sowie jede weiteren 48 Stunden über einen vor höchstens 24 Stunden vorgenommenen POC-Antigentest, Selbsttest oder PCR-Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Ergebnis verfügen.
- 2. Die jeweils einschlägigen Rahmenkonzepte, die von den jeweils zuständigen Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bekannt gemacht werden und in denen die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen festzulegen sind, sind in der jeweils aktuell gültigen Fassung zu beachten und einzuhalten.
- 2. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 S. 4 BayVwVfG als bekannt gegeben am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Tirschenreuth.
- 3. Ziffer 1. 1 und 1.2 dieser Allgemeinverfügung treten außer Kraft, wenn der maßgebliche Wert (Veröffentlichung des RKI) der 7-Tage-Inzidenz von 100 an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten und dies nach § 3 Nr. 3 der 12. BaylfSMV amtlich bekanntgemacht worden ist. Für den Zeitpunkt des Außerkrafttretens gilt § 3 Nr. 1 der 12. BaylfSMV. Es erfolgt eine entsprechende Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Tirschenreuth.
- 4. Ziffer 1.3, 1.4, 1.5 und 1.6 dieser Allgemeinverfügung tritt außer Kraft, wenn der maßgebliche Wert (Veröffentlichung des RKI) der 7-Tage-Inzidenz von 50 an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten und dies nach § 3 Nr. 3 der 12. BaylfSMV amtlich bekanntgemacht worden ist. Für den Zeitpunkt des Außerkrafttretens gilt § 3 Nr. 1 der 12. BaylfSMV. Es erfolgt eine entsprechende Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Tirschenreuth.
- 5. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

Hinweise:

- Diese Allgemeinverfügung ist mit ihrer Begründung im Landratsamt Tirschenreuth, Mähringer Straße 7, 95643 Tirschenreuth einsehbar und auf der Internetseite des Landkreises Tirschenreuth unter der Adresse <u>www.kreis-tir.de</u> abrufbar. Für die Einsichtnahme im Amt empfiehlt sich eine vorherige Terminvereinbarung.
- 2. Die sofortige Vollziehbarkeit dieser Allgemeinverfügung besteht kraft Gesetzes, vgl. § 28 Abs. 3 IfSG i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG.
- Die maßgeblichen Rahmenhygienekonzepte wurden im Bayerischen Ministerialblatt, bzw. auf der homepage des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft Landesentwicklung und Energie veröffentlicht:

Rahmenkonzept Beherbergungen

Abrufbar unter https://www.stmwi.bayern.de/fileadmin/user_upload/stmwi/Publikationen/Themen-blaetter/2021-05-19 Rahmenkonzept Beherbergung.pdf

Hygienekonzept für Proben in den Bereichen Laienmusik und Amateurtheater

BayMB. 2021 Nr. 354, abrufbar unter: https://www.verkuendung-bayern.de/baymbl/2021-354/

Rahmenkonzept für kulturelle Veranstaltungen

BayMBI. 2021 Nr. 353, abrufbar unter: https://www.verkuendung-bayern.de/baymbl/2021-353/

Rahmenkonzept Sport:

BayMBI. 2021 Nr. 309, abrufbar unter: https://www.verkuendung-bayern.de/baymbl/2021-309/

Rahmenkonzept Bäder:

vom 21.05.2021, Az.: 74-4780/223/3 und 655b-68390-2021/131-18 , abrufbar unter: https://www.stmwi.bayern.de/fileadmin/user_upload/stmwi/Publikationen/Themenblaetter/2021-05-19_Hygienekonzept_Bäder.pdf

Begründung:

I.

Die 7-Tage-Inzidenz je 100.000 Einwohner für Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 liegt im Landkreis Tirschenreuth am 20.05.2021 bei 27,8. Sie unterschreitet den Wert von 100 damit aktuell den 37. Tag in Folge. Auch der Wert von 50 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen wird unterschritten. Er liegt am 20.05.2021 inzwischen an 12 aufeinanderfolgenden Tagen stabil unter 50. Die Entwicklung des Infektionsgeschehens im Landkreis Tirschenreuth erscheint rückläufig, zumindest aber stabil. Derzeit ist auch nicht absehbar, dass sich das Infektionsgeschehen wieder verstärken wird.

II.

Das Landratsamt Tirschenreuth ist gemäß § 27 Abs. 1 und 2 der 12. BaylfSMV sachlich und gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) örtlich zuständig.

Die Zulassung der Öffnungsschritte nach Nummer 1.1 und 1.2 dieser Allgemeinverfügung stützen sich auf § 27 Abs. 1 der 12. BaylfSMV vom 05.03.2021, zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 19.05.2021. Danach kann in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt, wenn die 7-Tage-Inzidenz von 100 nicht überschritten wird und die Entwicklung des Infektionsgeschehens stabil oder rückläufig erscheint, die zuständige Kreisverwaltungsbehörde im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege und nach Maßgabe von Rahmenkonzepten, die von den zuständigen Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bekanntgemacht werden und in denen die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen festzulegen sind, folgende weitere Öffnungen zulassen:

- 1. ab dem 21. Mai 2021 Übernachtungsangebote von gewerblichen oder entgeltlichen Unterkünften, insbesondere von Hotels, Beherbergungsbetrieben, Jugendherbergen und Campingplätzen, auch zu touristischen Zwecken; zulässig sind im Rahmen des Übernachtungsangebots ferner gastronomische Angebote auch in geschlossenen Räumen sowie Kur-, Therapie- und Wellnessangebote gegenüber Übernachtungsgästen; Voraussetzung ist, dass die Übernachtungsgäste bei der Anreise sowie jede weiteren 48 Stunden über einen höchstens 24 Stunden vorgenommenen POC-Antigentest, Selbsttest oder PCR-Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Ergebnis verfügen (§ 27 Abs. 1 Nr. 4 der 12. BaylfSMV)
- 2. ab dem 21. Mai 2021 musikalische oder kulturelle Proben von Laien- und Amateurensembles, bei denen ein Zusammenwirken mehrerer Personen erforderlich ist. (§ 27 Abs. 1 Nr. 6 der 12. BaylfSMV)

Die Zulassung der weitergehenden erleichternden Abweichungen von den Bestimmungen der 12. BaylfSMV nach den Nummern 1.3 bis 1.6 dieser Allgemeinverfügung stützen sich auf § 27 Abs. 2 der 12. BaylfSMV vom 05.03.2021, zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 19.05.2021. Danach kann die zuständige Kreisverwaltungsbehörde, wenn in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt die 7-Tage-Inzidenz von 50 nicht überschritten wird und die Entwicklung des Infektionsgeschehens stabil oder rückläufig erscheint, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege weitergehende erleichternde Abweichungen von den Bestimmungen dieser Verordnung in Bezug auf folgende Bereiche zulassen:

- 1. ab dem 21. Mai 2021 die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen im Sinne von § 23 Abs. 1 Satz 1 unter freiem Himmel mit festen Sitzplätzen für bis zu 250 Besucherinnen und Besucher (§ 27 Abs. 2 Nr. 2 HS. 2 der 12. IfSMV)
- 2. kontaktfreier Sport im Innenbereich inklusive der Öffnung von Innenbereichen von Sportstätten sowie Kontaktsport unter freiem Himmel, ab dem 21. Mai 2021 ferner
 - a) unter freiem Himmel in Gruppen von bis zu 25 Personen;
 - b) auch in Fitnessstudios unter der Voraussetzung vorheriger Terminbuchung;
 - c) die Zulassung von bis zu 250 Zuschauern bei Sportveranstaltungen unter freiem Himmel mit festen Sitzplätzen (§ 27 Abs. 2 Nr. 3 der 12. IfSMV)
- 3. ab dem 21. Mai 2021 den Betrieb von Seilbahnen, der Fluss- und Seenschifffahrt im Ausflugsverkehr, der touristischen Bahnverkehre, der touristischen Reisebusverkehre sowie die Erbringung von Stadt- und Gästeführungen, Berg-, Kultur- und Naturführungen im Freien sowie die Öffnung von Außenbereichen von medizinischen Thermen (§ 27 Abs. 2 Nr. 4 der 12. IfSMV)
- 4. ab dem 21. Mai 2021 die Öffnung von Freibädern für Besucherinnen und Besucher nach vorheriger Terminbuchung (§ 27 Abs. 2 Nr. 5 der 12. IfSMV)

Die weitergehenden erleichternden Abweichungen erfolgen nach Maßgabe von Rahmenkonzepten, die von den zuständigen Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bekanntgemacht werden und in denen die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen festzulegen sind.

Die 7-Tage-Inzidenz im Landkreis Tirschenreuth liegt aktuell bei 27,8. Sie unterschreitet den Wert von 100 damit aktuell den 37. Tag in Folge. Ausreißer nach oben gab es nicht. Derzeit ist auch nicht absehbar, dass sich das Infektionsgeschehen wieder verstärken wird. Wegen des rückläufigen Infektionsgeschehens können die in dieser Allgemeinverfügung gemäß § 27 Abs.1 der 12. BaylfSMV beschriebenen Öffnungen erfolgen. Die 7-Tage-Inzidenz im Landkreis Tirschenreuth unterschreitet den Wert von 50 seit dem 09.05.2021 und damit den 12. Tag in Folge.

Die Entwicklung des Infektionsgeschehens im Landkreis Tirschenreuth erscheint stabil oder rückläufig. Das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege geht davon aus, dass dies anzunehmen ist, wenn die 7-Tage-Inzidenz eines Landkreises bzw. einer kreisfreien Stadt <u>fünf</u> Tage in Folge unter 50 liegt. Wie soeben ausgeführt liegt die 7-Tage-Inzidenz im Landkreis bereits den 12. Tag in Folge unter 50 und ist daher als stabil bzw. rückläufig anzusehen.

Nachdem von Seiten des Bayer. Gesundheitsministeriums das Einvernehmen für die Zulassung der Öffnungen und der weitergehenden erleichternden Abweichungen am 19.05.2021 erteilt wurde, lässt das Landratsamt Tirschenreuth die o.g. Öffnungen und Abweichungen im pflichtgemäßem Ermessen zu.

Insbesondere sprechen folgende Überlegungen dafür, die Öffnungen/Abweichungen zuzulassen, ohne Gefahr zu laufen durch zu weitgehende Lockerungen wieder einen dramatischen Anstieg der Infektionszahlen und dann in der Folge wohl auch erneut drastische Einschränkungen zu verursachen.

- im Landkreis Tirschenreuth findet sich seit jeher eine enorm hohe Testdichte mit zahlreichen Testmöglichkeiten vor allem in den Testzentren, Schnellteststationen, Hausärzten/Kliniken, Betrieben/Firmen und aktuell in den Schulen. Allein in den Testzentren werden wochentags im Schnitt ca. 1.000 Tests pro Tag abgenommen und das bei einer Bevölkerung von ca. 72.000 Personen. Dies ist zwar etwas weniger als bisher, allerdings machen sich unseres Erachtens hier die hohe Impfquote und die mit der Impfung verbundenen Erleichterungen bemerkbar.
- Ca. 43% der Landkreisbevölkerung haben bereits die 1. Impfung hinter sich, mehr als 10% sind bereits vollständig geimpft.
- die Antikörperstudie der Universitätskliniken Regensburg und Erlangen belegt, dass eine hohe Bevölkerungszahl bereits Antikörper hat und der Landkreis zusammen mit der Impfquote auf einem guten Weg zur Herdenimmunität ist
- es gibt in unserem Landkreis eine überschaubare Größe von weiter zu öffnenden Einrichtungen und Außengastronomie, ein nicht mehr zu verkraftender Ansturm ist daher nicht zu befürchten
- die 7-Tage-Inzidenzen der Nachbarlandkreise Bayreuth, Wunsiedel und Neustadt/WN lieg derzeit im Bereich zwischen 30 und 40 Tendenzen jeweils fallend.
- Auch die tschechischen Nachbarlandkreisen Eger und Tachau, von woher sehr viele Pendler in den Landkreis kommen weisen rückläufig Zahlen auf. So liegt der Wert für Eger derzeit bei ca. 15, der Wert für Tachau bei ca. 25.
- wir bewerben aktiv in unserem Landkreis die luca-app und das Gesundheitsamt ist an diese bereits angeschlossen um eine schnelle Kontaktnachverfolgung zu gewährleisten
- die Außengastronomie bzw. die Einrichtungen müssen Schutz- und Hygienekonzepte vorweisen, diese haben ja auch schon letztes Jahr funktioniert.

Nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Von dieser Vorschrift wird Gebrauch gemacht.

Eine Allgemeinverfügung darf auch dann öffentlich bekanntgegeben werden, wenn die Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich ist (Art. 41 Abs. 3 Satz 2 BayVwVfG). Vorliegend ist die Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich, weil auf Grund der großen Vielzahl der betroffenen Adressaten eine zeitnahe individuelle Bekanntgabe nicht möglich ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht RegensburgPostfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg

Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form¹ erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene

Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz des Bayerischen Verwaltungsgerichts Regensburg (www.vgh.bayern.de/vgregensburg).

Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Tirschenreuth, den 20.05.2021 Landratsamt Tirschenreuth

Roland Grillmeier Landrat

Der Landrat in Tirschenreuth gez. Grillmeier

Druck: Landratsamt Tirschenreuth Mähringer Str. 7 95643 Tirschenreuth

Verantwortlich für den Inhalt: Das Landratsamt Tirschenreuth oder die einsendende Dienststelle oder Gemeinde